OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604294/7/SE**

Datum: **Linz, 25. Oktober 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Dr. G L, vertreten durch Dr. G L, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. Februar 2021, GZ: BHWL/920180018470/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und mündlicher Verkündung am 20. September 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kosten zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Februar 2021, GZ: BHWL/920180018470/20, wurden über Dr. G L (in der Folge: Beschwerdeführer), eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) wegen Übertretungen der §§ 4 Abs. 5 iVm 99 Abs. 3 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 verhängt.

Dem Schuldspruch lieg folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe, Hervorhebungen nicht übernommen):

„1. Datum/Zeit: 23.09.2020, 02:00 Uhr
Ort: W, Im Bereich des landwirtschaftlichen Anwesens „H", W
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie sind mit einem mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Sie kollidierten mit einem Reh."

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass die Kollision mit dem Reh außer Streit stehe und die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe tat- und schuldangemessen seien.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses. Er habe die erforderlichen Meldungen unverzüglich und ordnungsgemäß erstattet.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. März 2021, eingelangt am selben Tag, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 20. September 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Die Parteien waren nicht anwesend. Die belangte Behörde entschuldigte ihr Fernbleiben. Der Beschwerdeführer blieb unentschuldigt fern.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer kollidierte am 23. September 2020, 02:00 Uhr, in W im Bereich des landwirtschaftlichen Anwesens „H", mit einem Reh.

Das Reh flüchtete und konnte nicht mehr gefunden werden. Am Fahrzeug des Beschwerdeführers entstand ein Schaden. Es waren aber nur geringe Mengen an Wildhaaren vorhanden.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus den oben genannten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. Nr. I 39/2013 und BGBl. Nr. I 37/2019, lauten:

„§ 4 Verkehrsunfälle

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
[…]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[…]

§ 99 Strafbestimmungen

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[...]
(b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei

einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]"

III.2. Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtungen nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zunächst der Eintritt eines Verkehrsunfalles.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt etwa in seinem Erkenntnis vom 15. November 2000, Zl. 2000/03/0264, welches zu § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 ergangen ist, dar, dass als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen ist, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. die bei Messiner, Straßenverkehrsordnung[10], S 99, zitierte Rechtsprechung). Dazu zählen auch Unfälle mit Wild- oder Haustieren.
Von einem Verkehrsunfall ist also dann zu sprechen, wenn es zu einem Schaden kommt.

Der Verwaltungsgerichtshof konkretisiert in ständiger Judikatur, etwa in seinem Erkenntnis vom 5. Mai 2017, Ra 2016/02/0036, etwa wie folgt:

„Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.6.1994, 92/03/0269)."

Wesentliche weitere Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtungen nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist, dass der Schaden in fremdem Vermögen eintritt.

Es besteht also weder eine Verpflichtung den Unfall gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960 unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden, noch die Mitwirkungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 , wenn ein Verkehrsunfall vorliegt, bei dem niemand verletzt wurde und Sachschaden nur am eigenen Kraftfahrzeug eingetreten ist (vgl. VwGH 20.04.2001, 99/02/0176).

Dies leuchtet ein, weil es bei fehlendem Schaden an fremdem Gut nichts aufzunehmen gibt.

Für den Schuldspruch wegen Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO 1960 genügt allerdings die bloße Möglichkeit einer Verursachung eines Schadens an einem beteiligten Fahrzeug nicht, sondern von der belangten Behörde wäre der Beweis für einen derartigen Schaden zu liefern (vgl. VwGH 16.02.1983, 82/02/0236).

Die Behörde hat das Vorliegen eines Sachschadens ohne nähere Begründung festgestellt. Beweise für einen (weiteren) Sachschaden wurden nicht angeführt.

Ferner ist Sachschaden ein Vermögenschaden und führt der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang aus, dass von einem Sachschaden iSd Bestimmung des § 4 Abs. 5 StVO 1960 dann nicht gesprochen werden kann, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wiederhergestellt werden kann (vgl. VwGH 20.01.1984, 82/02/0022, VwSlg 11296 A/1984; VwGH 05.11.1997, 97/03/0170).

Selbst wenn man davon ausgeht, dass aufgrund der Beschädigungen am gegenständlichen Pkw eine Verletzung beim Reh entstanden ist (z.B. Hämatom, Prellung, …), ist daraus nicht ohne weiteres abzuleiten, dass auch ein Sachschaden iSd § 4 Abs. 5 StVO 1960 entstanden ist.

Da somit ein weiterer Sachschaden neben dem Sachschaden am Pkw des Beschwerdeführers nicht festgestellt werden konnte, sind die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht erwiesen und der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sowohl nach § 4 Abs. Abs. 5 StVO 1960 als nicht erfüllt zu bewerten.

Der Beschwerde war somit stattzugeben.

IV. Kosten:

Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Beschwerdeführers keine Beiträge zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs. 9 VwGVG) und des behördlichen Strafverfahrens (§ 64 VStG) an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in

Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer